ANHANG

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUSFÜLLUNG DER EIGENERKLÄRUNG

1) ANFORDERUNGEN ZUR GRÖSSENKLASSE DER KMU

I. Angaben zur Berechnung der Unternehmensgröße

Die antragstellenden Unternehmen werden auf der Grundlage des Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. April 2005 und der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 als klein, mittel oder groß eingestuft. In die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fallen Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. In Bezug auf KMU gilt folgende Unterscheidung:

- **Eigenständiges Unternehmen**: wenn das antragstellende Unternehmen vollständig unabhängig ist oder eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen (von jeweils weniger als 25 %) an/mit anderen Unternehmen hält (siehe Art. 3 Abs. 2 des o.g. Dekrets vom 18.04.2005);
- **Partnerunternehmen**: wenn das antragstellende Unternehmen, auch gemeinsam mit anderen verbundenen Unternehmen, eine Beteiligung von mindestens 25 % und von höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält und/oder wenn ein anderes Unternehmens eine Beteiligung von mindestens 25 % und von höchstens 50 % am antragstellenden Unternehmen hält (siehe Art. 3 des o.g. Dekrets vom 18.04.2005).

  Der Anteil von 25 % kann erreicht oder überschritten werden, ohne die Einstufung als verbundenes Unternehmen zur Folge zu haben, wenn die unten aufgeführten Anlegerkategorien vorhanden sind und sofern die Anleger nicht einzeln oder gemeinsam mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind:

  1. staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der der Gesamtbetrag der Investition dieser Personen oder Personengruppen in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000 EUR nicht übersteigt;
  2. öffentliche und private Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
  3. Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
  4. öffentliche Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern
- **Verbundenes Unternehmen**: wenn das antragstellende Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (von über 50 %) oder auf jeden Fall die Mehrheit der Stimmrechte hält, so dass es die Kontrolle über die Leitung des anderen Unternehmens hält, und/oder wenn ein anderes Unternehmen eine wie oben beschriebene Beteiligung am antragstellenden Unternehmen hält (siehe Art. 3 des o.g. Dekrets vom 18.04.2005); zwei Unternehmen können auch durch eine natürliche Person oder eine Gruppe von natürlichen Personen, die gemeinsam handeln, als verbunden gelten, sofern die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

  1. die natürliche Person oder die Gruppe von natürlichen Personen, die gemeinsam handeln, müssen in beiden Unternehmen -

gemeinsam im Falle von mehreren Personen - Beteiligungen besitzen, mit denen sie die Kontrolle über das Unternehmen halten;

2. die von den Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten müssen in derselben Abteilung der ISTAT-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten erfasst sein (d.h. sie müssen auf demselben Markt oder auf einem Markt, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist, tätig sein).

1. Art des Unternehmens

Das/die Kästchen bezüglich des Status des antragstellenden Unternehmens ankreuzen:

☐ **Eigenständiges Unternehmen**

☐ **Partnerunternehmen**

☐ **Verbundenes Unternehmen**

☐ **Partnerunternehmen und/oder Verbundenes Unternehmen**

2. Daten, die für die Berechnung der Unternehmensgröße erforderlich sind

Umsatz: bezeichnet der nach den geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuchs erstellte Posten A.1 der Gewinn- und Verlustrechnung, d.h. der Nettoumsatz, der die Beträge aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, welche in die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens fallen, umfasst, abzüglich der im Zusammenhang mit der Verkaufstätigkeit gewährten Rabatte, der Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, die unmittelbar mit dem Umsatz verbunden sind;
Bilanzsumme: bezeichnet die Summe der Aktiva;
Mitarbeiter: sie entsprechen der Zahl der Arbeitseinheiten pro Jahr (JAE) und beziehen sich auf Arbeitnehmer des Unternehmens mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, die im Personalverzeichnis des Unternehmens eingetragen und mit dem Unternehmen durch vertragliche Vereinbarungen verbunden sind, die ein Abhängigkeitsverhältnis vorsehen. Arbeitnehmer, die sich in außerordentlicher Lohnausgleichskasse befinden, fallen nicht in diese Kategorie.

- Der Bezugszeitraum bezieht sich auf den letzten vor dem Datum der Unterzeichnung des Beihilfeantrags genehmigten Jahresabschluss;
- Für Unternehmen, die von der Buchführung und/oder der Aufstellung der Bilanz befreit sind, sind diese Angaben in Bezug auf den Umsatz auf der Grundlage der letzten eingereichten Steuererklärung und in Bezug auf die Bilanzsumme auf der Grundlage der nach den Kriterien des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 689/74 und gemäß Art. 2423 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs erstellten Übersicht der Aktiva und Passiva, abzuleiten. Die Angabe zur Bilanzsumme ist nicht erforderlich, wenn die Angaben zur Mitarbeiterzahl und zum Umsatz ausreichen, um die Größe des Unternehmens zu bestimmen;
- Für Unternehmen, deren Jahresabschluss am Tag der Unterzeichnung des Beihilfeantrags nicht genehmigt wurde, bzw. für Unternehmen, die von der Buchführung und/oder der Aufstellung der Bilanz befreit sind, deren ersten Steuererklärung am Tag der Unterzeichnung des Beihilfeantrags nicht eingereicht wurde, werden ausschließlich die Mitarbeiterzahl und die Bilanzsumme am Tag der Unterzeichnung des Beihilfeantrags berücksichtigt;
- Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. die durchschnittliche monatliche Zahl der Vollbeschäftigten während eines Jahres. In Bezug auf Teilzeitbeschäftigte oder saisonal beschäftigte Personen wird dagegen den jeweiligen Bruchteil an JAE gezählt. Der Zeitraum, der für der Berechnung der JAE zu berücksichtigen ist, ist jenen, auf den sich die oben genannten Angaben beziehen.

Bei eigenständigen Unternehmen werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

Die Daten - einschließlich der Mitarbeiterzahl - eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat[1],

[1] Handelt es sich bei dem Unternehmen, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, um eine Treuhandgesellschaft, so sind etwaige Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Treugeber und nicht der Treuhandgesellschaft zuzurechnen.

werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse oder - sofern vorhanden - auf der Grundlage der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht, erstellt.

Zu den Daten des antragstellenden Unternehmens werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Für diese Unternehmen ist das Kästchen [1] anzukreuzen. Für jedes Unternehmen ist zudem die Tabelle 1 mit den erforderlichen Daten auszufüllen. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den oben genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden. Für diese Unternehmen sind das Kästchen [2], falls die Beteiligungen direkt vom Unternehmen gehalten werden, oder die Kästchen [4] / [6], falls die Beteiligungen indirekt vom Unternehmen gehalten werden, anzukreuzen. Für jedes Unternehmen ist zudem die Tabelle 1 mit den erforderlichen Daten auszufüllen.

Zu den Daten der mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben - sofern vorhanden in konsolidierter Form - werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie nicht bereits proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird) in den konsolidierten Jahresabschlüssen erfasst wurden; die daraus resultierenden Daten werden zu den Daten des antragstellenden Unternehmens addiert (in diesem Fall Kästchen [3] ankreuzen und die Tabelle 1 mit den erforderlichen Daten ausfüllen).

Zu den Daten der Partnerunternehmen des antragstellenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben - sofern vorhanden in konsolidierter Form - werden ggf. 100 % die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen, sofern sie nicht bereits proportional zu dem Anteil der Beteiligung in den konsolidierten Jahresabschlüssen erfasst wurden (in diesem Fall Kästchen [5] ankreuzen und für jedes Unternehmen die Tabelle 1 mit den erforderlichen Daten ausfüllen).
Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilsmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

Die Prüfung des Bestehens von Partnerunternehmen und/oder von mit dem antragstellenden Unternehmen verbundenen Unternehmen erfolgt in Bezug auf das Datum der Einreichung des Beihilfeantrags auf der Grundlage der Daten, die dem Unternehmen (z.B. Gesellschafterbuch) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, und der Angaben im Handelsregister.

Abgesehen von den oben genannten Fällen gilt ein Unternehmen immer dann als groß, wenn mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinsam von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden. Kapital und Stimmrechte werden indirekt von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten, wenn sie über ein oder mehrere Unternehmen gehalten werden.

Das antragstellende Unternehmen gilt als eigenständig, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, und das Unternehmen erklärt, dass es nach Treu und Glauben davon ausgehen kann, dass es keine Partnerunternehmen und/oder verbundene Unternehmen gibt.

Bei Genossenschaften müssen etwaige weitere Ermittlungen darüber, ob das Unternehmen Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, neben den vom Unternehmen direkt gehaltenen Gesellschaften auch die Personen betreffen, die am Tag der Einreichung des Beihilfeantrags im letzten abgezeichneten Gesellschafterbuch eingetragen sind.

BEZUGSZEITRAUM: ☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ Geben Sie das Datum des letzten vor dem Datum der Unterzeichnung der Eigenerklärung genehmigten Jahresabschlusses des begünstigten Unternehmens an.

Tabelle 1 – Berechnung der Unternehmensgröße

	Unternehmen (Bezeichnung und Steuernummer)	**Umsatz (in Tausend €)**	**Bilanz-summe (in Tausend €)**	**Mitarbeiter-zahl (JAE)**	**Partnerunternehmen/ Verbundene Unternehmen**	**% Partner-unternehmen/ Verbundene Unternehmen**	**% * Umsatz (in Tausend €)**	**% * Bilanzsumme (in Tausend €)**	**% * Mitarbeiter (JAE)**
Antragstellende Unternehmen					Antragstellendes Unternehmen	100%			
1					[1] Partnerunternehmen [2] Verbundenes Unternehmen [3] Partnerunternehmen von verbundenem Unternehmen [4] Verbundenes Unternehmen von verbundenem Unternehmen [5] Verbundenes Unternehmen von Partnerunternehmen [6] Verbundenes Unternehmen - natürliche Person				
2					[1] Partnerunternehmen [2] Verbundenes Unternehmen [3] Partnerunternehmen von verbundenem Unternehmen [4] Verbundenes Unternehmen von verbundenem Unternehmen [5] Verbundenes Unternehmen von Partnerunternehmen [6] Verbundenes Unternehmen - natürliche Person				
3					[1] Partnerunternehmen [2] Verbundenes Unternehmen [3] Partnerunternehmen von verbundenem Unternehmen [4] Verbundenes Unternehmen von verbundenem Unternehmen [5] Verbundenes Unternehmen von Partnerunternehmen [6] Verbundenes Unternehmen - natürliche Person				
4					[1] Partnerunternehmen [2] Verbundenes Unternehmen [3] Partnerunternehmen von verbundenem Unternehmen [4] Verbundenes Unternehmen von verbundenem Unternehmen [5] Verbundenes Unternehmen von Partnerunternehmen [6] Verbundenes Unternehmen - natürliche Person				
5					[1] Partnerunternehmen [2] Verbundenes Unternehmen [3] Partnerunternehmen von verbundenem Unternehmen [4] Verbundenes Unternehmen von verbundenem Unternehmen [5] Verbundenes Unternehmen von Partnerunternehmen [6] Verbundenes Unternehmen - natürliche Person				
						SUMME			

3. Größe des Unternehmens

Auf der Grundlage der unter Punkt 2 genannten Daten, die nachfolgend aufgeführt werden:

Mitarbeiterzahl (JAE)	Umsatz (in Tausend €)	Bilanzsumme (in Tausend €)

Bezogen auf den Bezugszeitraum:

ergibt sich, dass das antragstellende Unternehmen folgende Größe hat:

☐ Kleinstunternehmen[2] ☐ Kleinunternehmen[3] ☐ Mittleres Unternehmen[4]

2) AM EGF TEILNEHMENDE MITGLIEDSTAATEN

Das Unternehmen ist in einem EU-MITGLIEDSTAAT ansässig und tätig, das am vom Europäischen Investitionsfonds geförderten EGF-Programm teilnimmt. Dieses Programm ist unter folgendem Link in seiner letzten Änderung/Ergänzung abrufbar https://www.eif.org/what_we_do/egf/calls/egf-annex-x-member-states.pdf.

3) NICHT EU-KONFORME GERICHTSBARKEIT – NICHT KOOPERATIVE LÄNDER UND GEBIETE FÜR STEUERZWECKE (wenn es sich um andere Länder als Italien handelt)

Das Unternehmen befindet sich nicht in einer nicht EU-konformen Gerichtsbarkeit. Eine Gerichtsbarkeit angeben, die:

(a) in der Liste gemäß Anlage I der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates bezüglich der (überarbeiteten) EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist und/oder

(b) in der OECD/G20-Liste der Länder, die die Standards zur Steuertransparenz nicht zufriedenstellend umgesetzt haben, aufgeführt ist;

(c) in der Liste gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängeln aufweisen, aufgeführt ist und/oder

(d) als „teilweise konform", „vorläufig teilweise konform" oder „nicht konform" durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und durch das globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu steuerlichen Zwecken eingestuft wurde und/oder

(e) in der Erklärung namens „High risk Jurisdictions subject to a Call for Action" der Financial Action Task Force aufgeführt ist und/oder

(f) in der Erklärung namens „Jurisdictions under Increased Monitoring" der Financial Action Task Force aufgeführt ist

Hierbei sind in jedem Fall die Erklärungen, Listen, Richtlinien oder Anhänge in ihrer jeweils geltenden Änderung und/oder Ergänzung maßgebend.

---

[2] **Kleinstunternehmen**:

a) Es hat weniger als 10 Mitarbeiter und
b) Es hat einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

[3] **Kleinunternehmen**:

a) Es hat weniger als 50 Mitarbeiter und
b) Es hat einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.

[4] **Mittleres Unternehmen**:

a) Es hat weniger als 250 Mitarbeiter und
b) Es hat einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist unter folgendem Link in ihrer letzten Änderung/Ergänzung abrufbar https://www.consilium.europa.eu/it/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/.

4) SANKTIONIERTE PERSON – RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Als (sanktionierte) Person wird jede Person, Stelle, Einzelperson oder Gruppe von Personen bezeichnet. Als restriktive Maßnahmen werden alle restriktiven Maßnahmen der EU und/oder etwaige von den Vereinten Nationen, der US-Regierung oder deren Vertretern verhängte wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen.

5) ILLEGALE AKTIVITÄTEN

Das KMU ist nicht an illegalen Aktivitäten beteiligt (als illegale Aktivitäten gelten der Betrug, die Korruption, der Zwang, die Kollusion, die Behinderung, die Geldwäsche, die Terrorismusfinanzierung, die Steuerdelikte, wie diese jeweils in den Geldwäscherichtlinien definiert sind, sowie andere illegale Aktivitäten, die gegen die Interessen der EIB, des EIF oder der EU gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 gerichtet sind).

6) BEDINGUNGEN FÜR DIE NICHTANERKENNUNG DER EGF-GARANTIE

Befindet sich der/die Antragsteller/in am Tag der Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung in einer der folgenden Ausschlusssituationen, so kann die Garantiefazilität EGF nicht anerkannt werden:

i. er/sie befindet sich in Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Liquidation, seine/ihre Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er/sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine/ihre gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt oder durch eine Stillhaltevereinbarung (oder gleichwertige Vereinbarung), die von den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht validiert wurde, wenn dies nach dem geltenden Recht erforderlich ist, eingestellt, oder er/sie befindet sich aufgrund eines ähnlichen von den nationalen Rechtsvorschriften oder Regelungen vorgesehen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;

ii. in den letzten fünf (5) Jahren wurde gegen ihn/sie eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung ausgesprochen, weil er/sie seinen/ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen gemäß geltendem Recht nicht nachgekommen ist, so dass diese Zahlungen offen bleiben, es sei denn, es wurde eine verbindliche Vereinbarung zu deren Begleichung getroffen;

iii. in den letzten fünf (5) Jahren wurde gegen ihn/sie oder eine der Personen, die Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse haben, eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung ausgesprochen, weil er/sie im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, dies die Umsetzung der Garantie beeinträchtigen würde und einen der folgenden Gründe hat:

   1. betrügerische oder nachlässige Darstellung der Informationen, die zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien oder im Rahmen der Durchführung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
   2. Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
   3. Versuch, die Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber während des einschlägigen „Vergabeverfahrens“ gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung unrechtmäßig zu beeinflussen;
   4. Versuch, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die unrechtmäßige Vorteile beim einschlägigen „Vergabeverfahren“ gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung erlangt werden können;

iv. in den letzten fünf (5) Jahren wurde gegen ihn/sie oder die Personen, die Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse haben, eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung aus folgenden Gründen ausgesprochen:

1. Betrug;
2. Bestechung;
3. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
4. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
5. terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Unterstützung, Mittäterschaft in Bezug auf diese Straftaten oder Versuch, sie zu begehen;
6. Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;

v. er/sie ist in der Liste der Wirtschaftsteilnehmer, die ausgeschlossen oder finanziellen Sanktionen unterworfen sind, aufgeführt, die in der Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlusssystems, welches von der Kommission eingerichtet und verwaltet wird (EDES-Datenbank, verfügbar auf der offiziellen Website der EU), enthalten ist.

7) UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Ein Unternehmen, im Sinne einer Gruppe, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

(a) im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär Investitionen zur Risikofinanzierung getätigt haben), wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU[5] genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital" umfasst gegebenenfalls den Aufpreis.

(b) im Falle einer Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär Investitionen zur Risikofinanzierung getätigt haben), wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

(c) wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.

(d) wenn das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist beziehungsweise, wenn das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

(e) wenn es sich bei dem Unternehmen nicht um ein KMU handelt und in den letzten zwei Jahren

- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und
- das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens unter 1,0 lag.

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

8) VON DER EIB AUSGESCHLOSSENE BEREICHE

1) Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt nicht in Wirtschaftsbereichen, für die Einschränkungen gelten und die vom Europäischen Investitionsfonds und der Europäischen Investitionsbank (Liste im Anhang 11 des EGF-EIF-Vertrages) festgelegt werden, insbesondere aber nicht ausschließlich:
   i. Produktion, Handel oder sonstige Tätigkeiten, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Regelungen rechtswidrig sind (das Klonen von Menschen zu reproduktiven Zwecken gilt als rechtswidrige wirtschaftliche Tätigkeit);
   ii. Produktion oder Handel mit Tabak, destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Erzeugnissen;
   iii. Produktion und Handel mit Waffen und Munitionen;
   iv. Kasinos und gleichwertige Tätigkeiten;
   v. Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Programmen oder Lösungen, die auf Folgendes abzielen:
      a) Unterstützung der unter den Punkten 1 bis 4 genannten Tätigkeiten;
      b) Online-Glücksspiele und Online-Kasinos;
      c) Pornografie;
      d) den illegalen Zugang zu elektronischen Datennetzen ermöglichen;
      e) den illegalen Download elektronischer Daten ermöglichen;
   vi. Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit:
      a) Klonen von Menschen zu Forschungs- oder therapeutischen Zwecken;
      b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
   vii. Produktion oder Tätigkeiten, die schädliche Formen von Zwangsarbeit / Kinderarbeit mit sich bringen;
   viii. jegliche kommerzielle Tätigkeit im Zusammenhang mit Pornografie oder Prostitution;
   ix. Produktion oder Handel mit freilebenden Tieren oder mit Produkten von freilebenden Tieren, die durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) geregelt sind;
   x. Produktion, Verwendung oder Handel mit gefährlichen Stoffen wie z.B. radioaktiven Stoffen (ausgenommen medizinische Isotope und Materialien für die Diagnostik und Behandlung im Gesundheitswesen), unbegrenzten Asbestfasern und PCB15-haltigen Produkten;
   xi. grenzüberschreitender Handel mit Abfällen und Abfallprodukten (sofern nicht im Einklang mit dem Basler Übereinkommen und den zugrunde liegenden nationalen und EU-Verordnungen). Die Verwendung von Abfällen als Brennstoff für die Fernwärme ist jedoch nicht ausgeschlossen.
   xii. nicht nachhaltige Fangmethoden (d.h. Fischfang mit Netzen, die über 2,5 km lang sind, und Grundschleppnetzen);
   xiii. Produktion oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, ozonabbauenden Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen, die einer schrittweisen Beseitigung oder internationalen Verboten unterliegen;
   xiv. Zerstörung von Lebensräumen, die besonders gefährdet sind; Produktion und Verbreitung rassistischer, undemokratischer und/oder neonazistischer Medien;
   xv. Tabak, wenn er einen wesentlichen Teil der vom Empfänger der EGF-Garantiefazilität finanzierten wirtschaftlichen Tätigkeiten oder einen wesentlichen Teil des Finanzierungsgeschäfts des Empfängers der EGF-Garantiefazilität darstellt;
   xvi. lebende Tiere zu wissenschaftlichen und experimentellen Zwecken, einschließlich der Zucht dieser Tiere, es sei denn, sie entsprechen der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren, wie diese durch die Verordnung (EU) 2019/1010 geändert wurde;
   xvii. Munitionen, Waffen, Militär-/Polizeiausrüstung, Besserungsanstalten oder vergleichbare Einrichtungen und Gefängnisse;
   xviii. Glücksspiele, Kasinos oder gleichwertige Unternehmen oder Hotels, in denen solche Einrichtungen untergebracht sind;

xix. Handelskonzessionen und Abholzung tropischer Wälder oder Umwandlung von Naturwäldern in Plantagen;

xx. Erwerb von Ausrüstung für die Entwaldung tropischer Wälder oder von Wäldern mit hohem Naturwert in sämtlichen Regionen und Tätigkeiten, die die Abholzung und die Zerstörung tropischer Wälder oder Wälder mit hohem Naturwert zur Folge haben;

xxi. neue Palmölplantagen;

xxii. sämtliche politische/religiöse Tätigkeiten.

9) DIE FINANZIERUNG WIRD IN EINEM DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN BEREITGESTELLT

Dies bedeutet, dass: (a) durch diese Finanzierungen folgende Zwecke verfolgt werden: 1) die Finanzierung des Umlaufvermögens oder die Refinanzierung bestehender Geschäfte; oder 2) immaterielle oder materielle Investitionen; wenn eine eindeutige und genaue geografische Zuordnung der Investition nicht möglich ist, muss der Empfänger seinen Rechtssitz in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten festlegen; (b) bei Finanzierungen, die immaterielle und materielle Investitionen zum Ziel haben, und bei denen eine eindeutige und genaue geografische Zuordnung der betreffenden Investition möglich ist, muss die Investition in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten getätigt werden.